

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Hauptgasse 72 4509 Solothurn Telefon 032 627 25 02 Telefax 032 627 25 09 alw.info@vd.so.ch

Solothurn, 13. September 2024

Allgemeinverfügung vom 13. September 2024 betreffend die Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*)

1. Ausgangslage

Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* besitzt ein breites Wirtsspektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, wohingegen die adulten Tiere Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen. *Popillia japonica* ist in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt und unterliegt somit der Melde- und Bekämpfungspflicht.

Am 20. August 2024 wurden in einer Falle in der Nähe der Autobahn-Raststätte «Gunzgen Süd» vier männliche Japankäfer gefangen. Eine Woche später, am 28. August 2024, wurde in derselben Falle wiederum ein Exemplar gefunden. Entsprechend gehen die Pflanzenschutzdienste von Agroscope (APSD) und vom BLW (EPSD) davon aus, dass sich eine Population um diesen Fallenstandort herum etabliert hat.

Aufgrund des hohen Schadpotentials des Japankäfers und dessen Larven werden Massnahmen ergriffen, mit dem Ziel der Tilgung des Schädlings.

2. Rechtliche Grundlagen

Tritt ein Quarantäneschädling wie der Japankäfer auf, so bestimmt nach Art. 13 der Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV; SR 916.20) das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Der zuständige kantonale Dienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen (Art. 13 Abs. 2 PGesV). Entsprechend der Richtlinie Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) ist dort, wo der Japankäfer nachgewiesen wurde, ein Befallsherd und eine Pufferzone auszuscheiden. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen oder Pflanzen, die von einem solchen Quarantäneorganismus befallen sind, oder, falls diese Parzellen nicht bewirtschaftet werden, deren Eigentümerinnen oder Eigentümer, müssen die Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Einzelherde zu vernichten. Nach Art. 105 Abs. 2 PGesV ist den mit den Pflanzengesundheitsmassnahmen betrauten Organen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lagerräumen zu gewähren.

3. Erwägungen

Gemäss Art. 13 Abs. 2 PGesV ergreift der zuständige kantonale Dienst so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen. Im Kanton Solothurn ergänzt und vollzieht das Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) das Bundesrecht, soweit der Kanton dafür zuständig ist (§ 3 Landwirtschaftsgesetz). Verfügungen in Ausführung des Landwirtschaftsgesetzes werden, sofern dieses oder seine Ausführungsbestimmungen nichts Anderes vorschreiben, vom Volkswirtschaftsdepartement erlassen (vgl. § 65 Abs. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Landwirtschaftsgesetz). Demnach ist für die Umsetzung der Bundesvorschriften und somit für die Anordnungen von Massnahmen gegen den Japankäfer das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Zur Bekämpfung des Japankäfers benötigt es eine Kombination aus verschiedenen Massnahmen. Um die adulten Käfer zu bekämpfen, wird ein dichtes Netz aus Käferfallen aufgestellt. Durch einen Lockstoff werden die Käfer angezogen und können dann die Falle nicht mehr verlassen. Diese Fallen dienen gleichzeitig der Überwachung, um festzustellen ob sich die Käfer ausbreiten.

In einer Falle in der Nähe der Autobahn-Raststätte «Gunzgen Süd» wurden Japankäfer gefunden. Eine Ausbreitung ist mit entsprechenden Massnahmen unbedingt zu verhindern.

In einem Radius von 500 Metern vom Fundort der Japankäfer, werden sämtliche Rasen- und Grünflächen auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit Nematoden behandelt. Nematoden sind mikroskopisch kleine Würmer, welche die Larven des Japankäfers im Boden befallen und biologisch bekämpfen. Die eingesetzten Produkte (Nematoden) sind gelistet auf der Betriebsmittelliste von BioSuisse im Unterkapitel 2-7 «Nützlinge».. Die Ausbringung der Nematoden wird von Fachleuten im Auftrag des Kantons Solothurn übernommen und erfordert den Zutritt zu sämtlichen Gärten in den gemäss Anhang 1 definierten Bereichen der Gemeinden Boningen und Gunzgen. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden per Brief direkt informiert.

Der Befallsherd und die dazugehörige Pufferzone werden zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschieden (Allgemeinverfügung).

Da eine individuelle Eröffnung der Allgemeinverfügung nicht möglich ist, erfolgt die Publikation unter sinngemässer Anwendung von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) im Amtsblatt des Kantons Solothurn (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 124.11]).

Einer allfälligen Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt aufschiebende Wirkung nur zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG). Da eine Weiterverbreitung des Japankäfers unbedingt verhindert werden muss und die getroffenen Massnahmen daher umgehend umgesetzt werden müssen, ist einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung nicht zu erteilen.

4. Verfügung

Aufgrund obiger Ausführungen wird verfügt:

- 1. In dem in Anhang 1 definierten Gebiet der Gemeinden Boningen und Gunzgen werden Nematoden ausgebracht. Innerhalb der ausgeschiedenen Fläche entscheidet der kantonale Pflanzenschutzdienst, welche Flächen behandelt werden.
- 2. Dem kantonalen Pflanzenschutzdienst sowie den von ihm beauftragten Dritten ist Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken und Geschäfts- und Lagerräumen zu gewähren.
- 3. Wer dieser Allgemeinverfügung nicht Folge leistet, wird nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) mit Busse bestraft.
- 4. Dem Verwaltungsgericht wird beantragt, einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht zu erteilen.

IM NAMEN DES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENTES

Felix Schibli

Chef Amt für Landwirtschaft

May L

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Publikation im Amtsblatt und Mitteilung an:

- die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Anwohnerinnen und Anwohner
- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
- die betroffenen Gemeinden Boningen und Gunzgen
- Bundesamt für Landwirtschaft, Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD)
- Agroscope-Pflanzenschutzdienst (APSD)

Anhang 1: Karte Einsatzgebiet Nematoden

